

Redaktionskommission
Antrag

Vom 24. August 2026

Nr. RG 0090/2026

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Beschlussesentwurf 1:

§124 Absatz 2 soll lauten:

² Wenn eine Verlängerung der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung **über die Dauer von sechs Wochen absehbar** wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der betreffenden fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei insbesondere die Diagnose und den Behandlungsplan.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der SOGEKO.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Simone Rusterholz	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Simone Rusterholz